

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MRRC München RoadRunners Club e.V.“, die Kurzform des Namens lautet „MRRC München“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR11583 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., des Bayerischen Leichtathletik-Verbandes e.V. und des Bayerischen Triathlon-Verbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zu den vorstehenden Fachverbänden vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Sportbetriebes, hauptsächlich im Bereich Laufen/Triathlon
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - Förderung und Aktivierung der Lauf- und Triathlonszene in München
 - Durchführung von regelmäßigem Training
 - Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Eine Vermischung zwischen der Tätigkeit der Vereins- und Organämter mit einer eigenen gewerblichen und/oder beruflichen Tätigkeit ist unzulässig. Die Wahrnehmung der Vereins- und Organämter ist somit von einer eigenen gewerblichen und/oder beruflichen Tätigkeit strikt zu trennen.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. In Abweichung von Satz 1 entscheidet die Mitgliederversammlung, soweit die entgeltliche Vereinstätigkeit des Vorstands betroffen ist.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise- und Kommunikationskosten.

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen erfolgen nachdem die Mitgliederversammlung angehört wurde durch den Vorstand per Beschluss.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht und Stimmrecht.

(5) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitrags- oder Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail Adresse versendet wurden,

b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten

Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Beschlusses des Vorstands bzw. der Mitgliederversammlung zu laufen. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(5) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen alternativ mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geregelt werden:

- a) Verweis,
- b) Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von EUR 100,-,
- c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört,
- d) Betreuungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrages) verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Mitglieder des aktuellen Vorstandes, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

Eine Beitragsfreistellung kann der Vorstand mit Beschluss erlassen für

- Athleten die einem Leistungskader DTU/BTU bzw. DLV angehören
- Athleten die mit Zweitstartrecht für den MRRC in den Triathlonbundesligen starten
- Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein engagieren (z.B. Trainer, Organisationsleiter der Veranstaltungen, Betreuung FSJ)

(2) Die Aufnahmegebühren, Beiträge und Modalitäten werden in einer eigenen Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen erfolgen, nachdem die Mitgliederversammlung angehört wurde, durch den Vorstand per Beschluss.

(3) Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß §7 Abs.1 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(4) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins, insbesondere auf Grund von gegen den Verein gerichteten Forderungen oder sonstiger nicht vorhersehbarer Zahlungsverpflichtungen, welche die Zahlungsunfähigkeit des Vereins zur Folge hätten oder den Fortbestand des Vereins gefährden, kann zur Abwendung einer sonst eintretenden Zahlungsunfähigkeit des Vereins eine angemessene Umlage (Geldbetrag) im Einzelfall beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Vereinseinrichtungen in den dafür vorgesehenen Zeiten zu benutzen und an den Trainings- und Freizeitveranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

(2) Die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich; insbesondere sind fällige Beiträge und Gebühren zu bezahlen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift/E-Mailadresse mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, das Ansehen des Vereins zu wahren und den Sport nach den Regeln des Deutschen Olympischen Sportbundes zu pflegen. Die Mitglieder haben die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden (Präsident)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident)
- dem Schatzmeister
- dem/den sportlichen Leiter(n) „Laufen“
- dem/den sportlichen Leiter(n) „Triathlon“
- dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

(4) Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(5) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, welche mindestens seit 3 Monaten dem Verein angehören. Die Wahl erfolgt durch Akklamation oder falls dies von einem Mitglied beantragt wird, in geheimer, schriftlicher Abstimmung. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem derjenige als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(6) Wiederwahl ist möglich.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Neuwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

Das jeweilige Amt der sportlichen Leiter kann auch durch zwei Personen wahrgenommen werden. Diese müssen sich grundsätzlich gemeinsam zur Wahl stellen. Jede der beiden Personen verfügt innerhalb des Vorstandes über ein halbes Stimmrecht, welches sie unabhängig voneinander ausüben können. Scheidet eine der beiden Personen vorzeitig aus, führt der jeweils andere bis zur Ersatzwahl das gesamte Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden beider Personen gilt Absatz 3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vollmacht des Vorstands kann im Innenverhältnis zum Verein im Rahmen einer Finanzordnung beschränkt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Änderungen erfolgen nachdem die Mitgliederversammlung angehört wurde durch den Vorstand per Beschluss.

(8) Der Vorstand ist nur innerhalb einer satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung beschlussfähig sowie bei Anwesenheit einer Stimmenanzahl von mindestens 3,0 Stimmen, darunter die des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung zu allen Vorstandssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die dabei zur Abstimmung gestellten Anträge müssen ihrem wesentlichen Inhalt nach rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(9) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Einfache Stimmenmehrheit liegt vor, wenn eine halbe Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig. Eine Vertretung im Stimmrecht ist nur innerhalb eines geteilten Amtes zulässig. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied angehören soll (z. B. Spielausschuss, Jugendausschuss, Ehreणाusschuss).

(2) Die Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, dass Ihnen vom Vorstand im Einzelfall und mit 2/3-Mehrheit der bei der entsprechenden Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder Vollmacht zur unmittelbaren Regelung der Angelegenheiten erteilt worden ist.

(3) Die Ausschussmitglieder können jeweils nur für die Dauer von bis zu 2 Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr im I. Quartal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Beschlussfähigkeit insoweit nur vorliegt, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.

(6) Bei Wahlen ist ein Wahlausschuss durch zwei volljährige Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Form auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereines, das sie prüfen, angehören. Sie sind an Aufträge und Weisungen des Vorstandes nicht gebunden.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können von der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für die Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung

müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Landeshauptstadt München mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 17 Datenschutz im Verein

1) Für die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert übermittelt und verändert. Einzelheiten siehe Datenschutzrichtlinien des MRRC.

2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu bearbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Dies Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.02.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.